

UPC Austria GmbH

Wolfganggasse 58-60, A-1120 Wien
T+43 (0) 59 999 3000 F+43 (0) 59 999 13000
E info.austria@upc.at www.upc.at



UPC Austria GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

BMVIT, Sektion III

Abteilung PT 2 Recht

Ghegastraße 1, 1030 Wien

Per E-Mail an: jd@bmvit.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

15. Jänner 2010

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 – Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zum oben angeführten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetzes 2003 - TKG 2003 geändert wird, Stellung zu nehmen.

Die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG sieht die anlasslose Speicherung bestimmter Daten, die bei Betreibern von Kommunikationsdiensten erzeugt oder verarbeitet werden, zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten vor.

Die Umsetzung der Richtlinie soll in Form der Novellierung des TKG 2003, insbesondere der sonderdatenschutzrechtlichen Bestimmungen des 12. Abschnittes leg cit erfolgen. Mit der Erarbeitung des Novellenentwurfes wurde das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) beauftragt, das in vorbildlicher Weise den Dialog mit sämtlichen betroffenen Stakeholdern gesucht hat.

Zunächst halten wir fest, dass wir die Vorratsdatenspeicherung mangels Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ablehnen. Zielrichtung der Richtlinie ist die grenzüberschreitende Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus. Wir bezweifeln, dass die Verhinderung oder Aufklärung solcher Straftaten, durch die anlasslose Speicherung von Verkehrs- und E-Maildaten der Gesamtbevölkerung wesentlich erleichtert wird. Schwerer als der Umstand der mangelnden Effizienz dieses Instrumentariums wiegt allerdings der Eingriff in die Privatsphäre der Nutzer der Kommunikationsdienste. Wir meinen, dass selbst bei der die Privatsphäre am wenigsten beeinträchtigenden Umsetzung der Richtlinie (Mindestumsetzung) die betroffenen Grundrechte, insbesondere das Fernmeldegeheimnis des Art. 10a StGG, das in § 93 TKG als



Kommunikationsgeheimnis einfachgesetzlich ausgestaltet ist, sowie das Gebot der Achtung der Privatsphäre des Artikel 8 der EMRK, verletzt werden.

Ebenso meinen wir, dass derartige Maßnahmen das Vertrauen der Verbraucher in Kommunikationsdienste nachhaltig erschüttern kann. Eine Vielzahl von bereits jetzt im Gesetzwerdungsprozess verzeichneten Kundenanfragen zur Vorratsdatenspeicherung drückt Unverständnis und Unbehagen über die anlasslose Speicherung von Daten aus. Die Beantwortung solcher Anfragen löst nicht nur jetzt schon einen zusätzlichen Aufwand bei uns dar, sondern es steht zu befürchten, dass durch solche Maßnahmen die künftige Entwicklung der Informationsgesellschaft auf lange Sicht gebremst wird. Aller Voraussicht nach wird sich ein solches Hemmnis wirtschaftlich nicht nur auf die Telekommunikationsbranche negativ auswirken, sondern aufgrund der engen Verflechtung zu anderen Wirtschaftszweigen auch diese betreffen.

Trotz dieser Bedenken sei das Bemühen des BIM, die Umsetzung der Richtlinie auf eine Weise zu gestalten, die sowohl grund- und menschenrechtliche Aspekte als auch die der Materie anhaftenden Sachzwänge und Notwendigkeiten im Rahmen des Möglichen weitestgehend berücksichtigt, sowie die Einbindung der beteiligten Interessengruppen, an dieser Stelle positiv hervorgehoben.

Erfreulich ist auch, dass im Zuge der Umsetzung der Richtlinie einige Bestimmungen des TKG 2003 in sachgerechter Weise präzisiert und im Lichte der ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur klargestellt wurden. Für die tägliche Beauskunftungspraxis besonders relevant sind die Änderungen der Bestimmungen über die Informationspflichten der Betreiber von Kommunikationsdiensten, welche nun die Stammdatenabfrage durch Sicherheits- sowie Strafverfolgungsbehörden regeln. Der dem § 90 TKG 2003 angefügte Absatz 7 definiert nun, dass Stammdatenauskünfte nur dann erteilt werden dürfen, wenn dies ohne Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist, und trägt damit der zum Problembereich der Einordnung dynamischer IP-Adressen ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung.

Explizit positiv erwähnt sei auch, dass der Entwurf lediglich eine 6-monatige Speicherfrist vorsieht. Wie die – auch in den erläuternden Bemerkungen erwähnten – durchgeführten Untersuchungen gezeigt haben, würde eine längere Speicherdauer keinen Zusatznutzen für die Aufklärung von Strafdaten bringen, sondern ausschließlich zu einer noch größeren Belastung der Betreiber und einer nicht zu rechtfertigenden Intensivierung der Grundrechtseingriffe führen.

Nicht als Kritik am Entwurf, sondern als allgemeiner Hinweis sei noch erwähnt, dass die Praktikabilität der neuen Bestimmungen im Wesentlichen von den jeweiligen Materiengesetzen, insbesondere der Strafprozessordnung und dem Sicherheitspolizeigesetz, abhängen wird. So konnte etwa durch den Entwurf beispielsweise die Unabwägbarkeit der Wendung „konkrete Gefahrensituation“ aus § 53 Abs 3a Sicherheitspolizeigesetz nicht beseitigt werden. Im Hinblick auf die Grundrechtskonformität bleibt insbesondere zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Begriff „schwere Straftat“ in einer Weise definiert, die dem ursprünglichen Zweck der zugrunde liegenden Richtlinie, nämlich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, entspricht.



Die anlasslose Speicherung von Nutzerdaten kann selbst im Feld der Kriminalitätsbekämpfung nur Ultima-Ratio sein; die Verwendung dieser Daten im Rahmen der Verfolgung von „Bagatelldelikten“ erscheint jedenfalls unverhältnismäßig. Mögliche daraus resultierende und teilweise schon im Rahmen der Arbeiten zu gegenständlichem Entwurf geäußerte Begehrlichkeiten von Urheberrechtsinhabern oder Rechtheverwertern wird den Widerstand der Branche sowie der Kunden hervorrufen und so wieder langwierige rechtliche Diskussionen auslösen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch die Speicherpflicht neuer Datenkategorien eine Anpassung der Überwachungskostenverordnung notwendig sein wird. In diesem Zusammenhang merken wir an, dass die Speicherung sämtlicher Daten im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung ausschließlich im öffentlichen Interesse der Strafverfolgung und Sicherheitspolizei stattfindet und somit der gesamte bei einem Betreiber anfallende Aufwand abgegolten werden muss. In dieser Hinsicht muss selbstverständlich auch explizit ein Kostenersatz für Stammdatenabfragen vorgesehen werden.

Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass den Betreibern unabhängig von den laufenden Kosten, die eine Beauskunftung von Daten selbst mit sich bringt, sämtliche Investitionskosten für die notwendigen technischen Anlagen und Systeme, die im Rahmen der Implementierung der Vorratsdatenspeicherung sowie zur Aufrechterhaltung dieser Systeme anfallen, vom Bund zu ersetzen sind. Die dafür in § 94 Abs 2 des Entwurfes vorgesehene Verordnung hat ehestmöglich erlassen zu werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich aufgrund der massiven grundrechtlichen Eingriffe abgelehnt wird, allerdings der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie vom Bemühen nach einer möglichst grundrechtskonformen Umsetzung gekennzeichnet ist und daher als gelungen angesehen werden kann.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH